

Statuten des Militärschiessvereins Ettenhausen



anno domini MMXI

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Militärschießverein Ettenhausen, gegründet im Jahre 1897 mit Sitz in Ettenhausen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend Verein genannt). Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern.

Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Zürcher Schiesssportverband und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine (USS). Über die weitere Zugehörigkeit zu Verbänden entscheidet die Generalversammlung.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktiv- (Jugendliche, Juniorinnen/Junioren, Elite, Seniorinnen/Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4

Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6

- ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung dauernd oder zeitlich beschränkt ausgeschlossen werden.
- ² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
- ³ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 7

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluß erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 8

Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9

Aktivmitglieder, die dem Verein während 20 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 10

Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a. Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- b. Schützinnen und Schützen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III.Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im I. Quartal des Jahres statt und erledigen folgende Geschäfte:

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl der Tagespräsidentin/des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge gemäss Vorschlag des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Vornehmen von Wahlen:
 - a. Vorstand, Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - b. der Präsidentin/des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
- Ehrungen (Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten und -mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen usw.)
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen mindestens innert drei Tagen nach erfolgter Publikation der Einladung schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 13

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder unter Angabe der Begründung.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 14

- ¹ Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
- ² Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
- ³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Vorsitzes und des Kassiers, selbst.

Art. 16

Die Revisoren, 2 Personen plus eine Ersatzperson, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Amtsaltere scheidet jeweils aus. Der Fähnrich wird ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

Art. 17

Jedes Aktivmitglied hat sich grundsätzlich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen. Eine allfällige Nichtannahme einer Wahl kann nur unter Angabe von wichtigen persönlichen Gründen erklärt werden. Diese Gründe sind von der Generalversammlung entsprechend zu würdigen.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 18

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/ Vizepräsident, Kassierer/Kassier, Aktuarin/Aktuar, Schützenmeisterin/Schützenmeister, Jungschützenleiterin/Jungschützenleiter, Munitionsverwalterin/Munitionsverwalter, Materialverwalterin/Materialverwalter, sowie weiteren Mitgliedern, die je nach Bedarf zu bezeichnen sind.

Mehrfachfunktionen sind grundsätzlich möglich, jedoch durch entsprechenden Beizug weiterer Mitglieder in den Vorstand möglichst zu vermeiden.

Art. 19

- ¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

 - Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Aufstellen des Schiessprogramms
 - Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 - Vermögensverwaltung
 - Aufstellen des Voranschlags und der Jahresrechnung
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
 - Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich im Budget festgelegt wird.
- ² Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein nach aussen, sie/er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Sie/er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Sie/er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Sie/er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied, das je nach Sachbelang zu bestimmen ist, die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- ³ Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident ist die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten. Sie/er unterstützt sie/ihn in ihren/seinen Funktionen. Ihre/seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die der Präsidentin/des Präsidenten.
- ⁴ Die Aktuarin/der Aktuar ist Protokollführerin/Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Sie/er verfasst den Schiessbericht. Sie/er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und Besitzern von Leihwaffen.
- ⁵ Die Kassiererin/der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Sie/er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die sie/er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat sie/er zinstragend anzulegen. Sie/er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Artikel 19 Absatz 2).
- ⁶ Den Schützenmeisterinnen/den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einer Schützenmeisterin/einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.
- ⁷ Den Vereinstrainerinnen/-trainern (Leiter J+S, Trainer C+B SSV), sofern im Verein vorhanden, obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.
- ⁸ Die Jungschützenleiterin/der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Sie/er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Sie/er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Es können mehrere Jungschützenleiter im Verein bestimmt werden, davon einer/-e als Hauptleiter/-in.

- ⁹ Die Nachwuchschefin/der Nachwuchschef, sofern im Verein vorhanden, ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Sie/er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV. Sie/er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- ¹⁰ Die Munitionsverwalterin/der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- ¹¹ Die Materialverwalterin/der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- ¹² Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 20

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihr/ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser der/dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 22

Die Revisorinnen/Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 23

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 24

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 25

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 26

Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 27

Sämtliche Schießübungen und Versammlungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Wetzikon oder durch Zirkular bekanntzugeben.

Art. 28

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 29

Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,

1. auf Antrag des Vorstandes oder
2. auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 30

Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Gemeinderat Wetzikon zur Verwaltung für die Dauer von 15 Jahren übergeben. Alternativ dazu können Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum auch einer Privatperson übergeben werden, sofern der Gemeinderat Wetzikon die Annahme verweigert, die dieselbige ebenfalls für die Dauer von 15 Jahren zu verwalten hat.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht (Pro Tell) über, die es für den Erhalt des Schiesswesens in der Schweiz und die Förderung desselben zu verwenden hat.

Art. 31

Die Statuten vom 23. Februar 1952 und alle darauf bezogenen Protokollbeschlüsse werden aufgehoben.

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 11. 02. 2011 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Hinwil und das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz in Kraft.

Genehmigung Schützenverein MSV Ettenhausen: Ort / Datum:

Netzikon 17. Nov. 2011

Die Präsidentin / Der Präsident:

H. Schürmann

Die Aktuarin / Der Aktuar:

J.M.M.

Genehmigung BSVH:

Ort / Datum: 17. 11. 2011

Die Präsidentin / Der Präsident:

A. Oetli

Die Aktuarin / Der Aktuar:

H. Buehner

Genehmigung Amt für Militär und Zivilschutz:

Ort / Datum: Zürich, 16. 12. 2011

Für das Amt für Militär und Zivilschutz:

Militärverwaltung - Kreiskommando
Schiesswesen

F. Walker

Franz Walker